

im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Organe der staatlichen Verwaltung, die staatlichen Einrichtungen und die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie die volkseigenen Geld- und Kreditinstitute können Büromaschinen (außer Klein- und Reiseschreibmaschinen) im volkseigenen Handel einkaufen.

(2) Der Einkauf kann unbeschränkt stattfinden, wenn in den Plänen der genannten Einrichtungen hierfür Mittel vorgesehen sind.

(3) Der Einkauf kann auch stattfinden, wenn durch Einsparungen an Verwaltungskosten hierfür entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Die Beschaffung neuer Maschinen soll insbesondere dann stattfinden, wenn diese

- a) zum Ersatz vorhandener, jedoch nicht mehr instandsetzungsfähiger Maschinen dienen bzw. die Kosten für die laufende Instandhaltung und Generalreparatur in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen stehen;
- b) zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und zur Senkung von Verwaltungskosten beitragen.

(5) Die an Stelle der neu eingekauften Maschinen nicht mehr genutzten Maschinen aus den bisherigen Beständen sind an den VEB Büromaschinen-Reparaturwerk Berlin und seine Außenstellen abzugeben. Das Verfahren der Abgabe der ungenutzten Maschinen an den genannten Betrieb und deren weitere Verwendung werden in einer besonderen Anordnung geregelt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1958

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f

**Anordnung  
über die Aufstellung operativer Quartalspläne  
des Haushalts sowie die Anforderung und  
Bereitstellung von Haushaltsmitteln.**

**Vom 20. September 1958**

Auf Grund des § 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1958 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Zweite Änderung der Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik — (GBl. I S. 663) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

**Aufstellung operativer Quartalspläne sowie die  
Anforderung und Bereitstellung der Haushaltsmittel  
für den Haushalt der Republik**

## § 1

(1) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung stellen für ihren Einzelplan für jedes Quartal einen operativen Quartalsplan des Haushalts auf. Dieser

Quartalsplan enthält für/die genannten Organe die Aufgaben der Durchführung und Erfüllung ihres Einzelplanes und ist die Grundlage für die Anforderung der Haushaltsmittel.

(2) Der operative Quartalsplan des Haushalts ist nach Kapiteln unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 aufzustellen. Bei den Kapiteln für die Haushaltsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft sind die Einnahmen und Ausgaben nach dem Plan der Positionen zu gliedern. Bei den Kapiteln für die brutto geplanten Verwaltungen, Einrichtungen und Maßnahmen ist auf der Ausgabenseite der Lohnfonds als besondere Planposition festzulegen.

(3) Der operative Quartalsplan muß von der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und der anderen materiellen Kennziffern sowie der bisherigen Erfüllung des Haushaltsplanes ausgehen und die Erfüllung des Jahresplanes unter Beachtung der in der Zwischenzeit eingetretenen operativen Planänderungen sichern.

(4) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bestimmen, ob sie

- a) in ihren Quartalsplänen des Haushalts die Kapitel der volkseigenen Wirtschaft aufnehmen, deren Einnahmen die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, einziehen bzw. für die diese die erforderlichen Ausgaben leisten,
- b) für ihre nachgeordneten Haushaltsorganisationen die Aufstellung operativer Quartalspläne des Haushalts verbindlich anordnen oder ob sie ihre Pläne auf Grund eigener Einschätzungen aufstellen.

(5) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft stellen Quartalsfinanzpläne nach der Anordnung Nr. 12 vom 27. Mai 1958 über die Aufstellung betrieblicher Quartalsfinanzpläne\* auf und reichen sie an die in dieser Anordnung genannten Organe ein.

(6) Die Quartalsfinanzpläne der Betriebe, die ihre Haushaltsabführungen an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, leisten bzw. Haushaltszuführungen von diesen erhalten, sind durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu überprüfen. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben Änderungen zu veranlassen, d. h. zusätzliche Haushaltsabführungen zu beauftragen bzw. Kürzungen der Haushaltszuführungen vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist.

(7) Die Quartalsfinanzpläne der Betriebe, die ihre Haushaltsabführungen nicht an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, sondern an ihr übergeordnetes zentrales Organ der staatlichen Verwaltung leisten bzw. ihre Haushaltszuführungen nicht von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, sondern von ihrem übergeordneten zentralen Organ der staatlichen Verwaltung erhalten, sind durch das übergeordnete zentrale Organ der staatlichen Verwaltung zu überprüfen und gemäß Abs. 6 zu ändern, soweit dies erforderlich ist.

## § 2

(1) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung fordern bis zum 16. des letzten Monats vor Beginn eines Quartals beim Ministerium der Finanzen die von ihnen

\* Die Anordnung wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.